

jobcenter
Bremerhaven



**Vermittlungsbudget
gem. § 44 SGB III**

**Ermessenslenkende
Richtlinie / Arbeitshilfe
Stand: 07.10.2022**



Vorbemerkungen zum Einsatz von Förderleistungen

Die nachstehenden Hinweise zum Förderverfahren beschreiben den derzeitigen Stand bezüglich des Einsatzes der einzelnen VB-Förderinstrumente; Abweichungen hiervon sind bei entsprechender Begründung im Einzelfall möglich

Entscheidung über die Förderung

Die Entscheidung über die Förderung aus dem VB wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen und diese als grundsätzlich zielführend angesehen werden, ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Förderung im Einzelfall

- passgenau
- wirksam
- erfolgssicher und
- wirtschaftlich ist.

Die Gründe für die Ermessenentscheidung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Der Förder-Check ist durchzuführen.

Die Fachlichen Weisungen SGB II VB sind zu beachten.

[VB Fachliche Weisung-201709009-Anlage-1.pdf](#)

Diese ELW ersetzen nicht die individuelle Ermessensausübung im Einzelfall. Sie schaffen und beschreiben lediglich den Förderrahmen.

Diese Änderungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.02.2019 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Förderanträge.

gez.
Nina von Rittern
Geschäftsführerin Jobcenter Bremerhaven

Grundsätze

Förderungsfähiger Personenkreis

- Ausbildungssuchende
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende
- Arbeitslose
- Erwerbsaufstocker, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen

Förderfähig ist:

- die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland
- die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im EU-/EWR-Ausland und der Schweiz mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
- die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung

Voraussetzung für die Leistungsgewährung

- Antragstellung (dokumentiert über VB-Vermerk in Verbis) vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses (vor Entstehung der Kosten und spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme)
- Es können stets nur Kosten ab Tag der Antragstellung erbracht werden
- Die Förderung ist notwendig und entsprechend (auch für Dritte) nachvollziehbar begründet.
- Keine Erbringung gleichartiger Leistungen durch Arbeitgeber oder Dritte (ggf. Nachweis durch Ablehnungsbescheid/-schreiben)



- Die Kosten sind konkret zu benennen
- Grundsätzlich erfolgt eine Erstattung der bereits entstandenen, nachweisbaren Kosten. Zahlungen im Voraus sind zu begründen. Die voraussichtlichen Kosten sind möglichst genau zu ermitteln und nach Entstehung durch den Kunden nachzuweisen!

- Barzahlungen sind auf unumgänglich notwendige Fälle zu beschränken (KEBest DA221.2). Die finanzielle Notlage ist zu begründen. Barzahlungen erfolgen nur bei Vorlage eines amtlich zugelassenen Lichtbildausweises.

Unvollständige Antragsvorgänge (z. B. aufgrund unvollständiger Unterlagen und/oder unzureichender Begründungen) können aufgrund der erforderlichen Nachbearbeitung durch die Fachkraft M&I zu verzögerten Auszahlungen führen.

Bewerbungskosten

Antragstellung:

Die formelle Antragstellung erfolgt mit der Asu-/Alo- Meldung

Das Antragsformular wird nach entsprechender Dokumentation in der Eingliederungsvereinbarung im Beratungsgespräch von der Fk M&I ausgehändigt. Anschließende Anträge können, bis zur Gültigkeit der Eingliederungsvereinbarung, auch von der EZ ausgehändigt werden.

Vereinfachte Antragstellung:

Die einmal erfolgte Antragstellung ist bis zur Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildung, oder der Einstellung der Vermittlungsbemühungen wirksam. Für alle bis dahin entstehenden Aufwendungen für Bewerbungen im Sinne des §44 SGB III sind damit die Voraussetzungen des § 324 Abs.1 SGBIII erfüllt.

Bitte beachten: Beim Ausdruck des Antrags, setzt das System automatisch das Tagesdatum als Tag der Antragstellung. Dieses Datum ist abzuändern!

Höhe:

Pauschal 5,00 EUR pro schriftliche Bewerbung.

In der EGV ist festzuhalten, für wieviel Bewerbungen die Kosten übernommen werden. Kosten sind nur für individuell auf den jeweiligen AG ausgerichtete Anschreiben zu erstatten.

Keine Kostenerstattung für Online-Bewerbungen

Keine gesonderte Kostenerstattung für Bewerbungsfotos (auch gegenüber Dritten). Diese werden im Rahmen der pauschalen Erstattung abgegolten

Nachweise:

Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen als Nachweis ist durch die zuständige Integrationsfachkraft in der Stellungnahme zu bescheinigen

Reisekosten Vorstellungsgespräch

Antragstellung:

Vereinfachte Antragstellung

Die einmal erfolgte Antragstellung ist bis zur Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildung, oder der Einstellung der Vermittlungsbemühungen wirksam. Für alle bis dahin entstehenden Aufwendungen für Bewerbungen im Sinne des §44 SGB III sind damit die Voraussetzungen des § 324 Abs.1 SGBIII erfüllt.

Probearbeiten bis max. 15 Stunden werden als erweitertes Vorstellungsgespräch anerkannt. Ansonsten ist eine MAG zu buchen.

Fahrkosten:

Als Reisekosten können die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Fahrkosten übernommen werden.

Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 20 Cent pro Kilometer erstattungsfähig. Diese Pauschale wird festgelegt, da die tatsächlich entstandenen Fahrkosten ohne großen Aufwand vom Kunden nicht nachgewiesen werden können.

Vom Team 641 werden keine Fahrkarten ausgestellt.

Fahrkosten zur Vorstellung beim Jobcenter (Meldepflicht) sind nicht über VB förderfähig. Diese Kosten können im Rahmen des § 309 (4) erstattet werden.

Übernachungskosten:

Übernachungskosten müssen notwendig und unvermeidbar sein.

Höhe:

Fahrkosten: bis zu 200,00 EUR

Übernachungskosten: bis zu 80 EUR/Nacht

Nachweise:

Einladungsschreiben des AG mit Bestätigung, dass Kosten nicht vom AG getragen werden

Fahrkarte des öffentlichen Verkehrsmittels

Ausdruck Routenplaner

Rechnung Pension/Hotel

Fahrkosten für Pendelfahrten

Bei sich abzeichnender Arbeitsaufnahme sind die Bewerber/innen vor Arbeitsantritt über die Leistung zu informieren und ist zwecks Sicherung etwaiger später geltend gemachter Ansprüche eine formlose Antragstellung zu dokumentieren.

Voraussetzung:

Auswärtiger Arbeitsaufnahme und Entfernung zwischen Wohnung und Firmensitz von mehr als 15 km (einfache Fahrt lt. Routenplaner)

Höhe:

100 %, max. 588,- EUR/Monat (§63 SGBIII i.V.m.§86 SGBIII)

Als Reisekosten können die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Fahrkosten übernommen werden.

Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 20 Cent pro Kilometer erstattungsfähig. Diese Pauschale wird festgelegt, da die tatsächlich entstandenen Fahrkosten ohne großen Aufwand vom Kunden nicht nachgewiesen werden können.

Bei Zeitarbeitsfirmen können Pendelfahrten nur bis zum Firmensitz / zur Geschäftsstelle bewilligt werden, nicht bis zum Einsatzort

Keine Förderung bei Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Höhe:

bis zu zwei Monate

Fälligkeit:

Grundsätzlich monatlich im Voraus am letzten Tag des Vormonats

Nachweise:

Kopie des Ausbildungs-/Arbeitsvertrages
Fahrkarte(n) des öffentlichen Verkehrsmittels
Ausdruck Routenplaner

Kosten für getrennte Haushaltsführung

Bei sich abzeichnender Arbeitsaufnahme sind die Bewerber/innen vor Arbeitsantritt über die Leistung zu informieren und ist zwecks Sicherung etwaiger später geltend gemachter Ansprüche eine formlose Antragstellung zu dokumentieren.

Wohnungskosten

Voraussetzungen:

Gewährung bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs.

Höhe:

nachgewiesene Miete des Zweitwohnsitzes inkl. Nebenkosten
bis max. 300,-€ / Monat.

Dauer:

bis zu 6 Monate

Die konkrete Dauer und Höhe sind durch die Fachkraft M&I festzulegen. Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben, sind unverzüglich mitzuteilen

Familienheimfahrten

Voraussetzungen:

Gewährung bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs.

Höhe:

Monatlich eine Familienheimfahrt unabhängig vom Familienstand und ohne Unterschied welcher Art die Unterkunft am bisherigen Wohnsitz ist (selbst angemietet, Mietvertrag über Partner/in, Whg. der Eltern).

Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen sind.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 20 Cent pro Kilometer erstattungsfähig.

Dauer:

bis zu 6 Monate

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben, sind unverzüglich mitzuteilen

Nachweise:

Kopie des Ausbildungs-/Arbeitsvertrages

Kopie des Mietvertrages am Heimatort und des Zweitwohnsitzes

Umzugskosten

Bei sich abzeichnender Arbeitsaufnahme sind die Bewerber/innen vor Arbeitsantritt über die Leistung zu informieren und ist zwecks Sicherung etwaiger später geltend gemachter Ansprüche eine formlose Antragstellung zu dokumentieren.

Voraussetzungen:

Bei auswärtiger Arbeits-/Ausbildungsaufnahme außerhalb des TPB oder unzumutbaren Pendelzeiten innerhalb TPB (ca. 2,5 Stunden Hin-und Rückfahrt)

Förderung nur bei Umzug innerhalb von 2 Jahren nach Arbeitsaufnahme.
Antragstellung jedoch vor Arbeitsaufnahme!
Kostenerstattung nur für Umzüge in Eigenregie!

Höhe:

Pauschale für LKW/PKW Miete (Orientierungswert AVIS) + Helfer = 750,-€
zuzüglich Benzinkosten in Höhe der km-Pauschale nach BRKG = 20 ct/km
für die Gesamtstrecke

Im besonders begründeten Ausnahmefall kann auch eine Spedition beauftragt werden (z.B. schwere Erkrankung).
Dann mind. 2 detaillierte Kostenvoranschläge

Einrichtungsbeihilfe bei Umzug

Voraussetzungen:

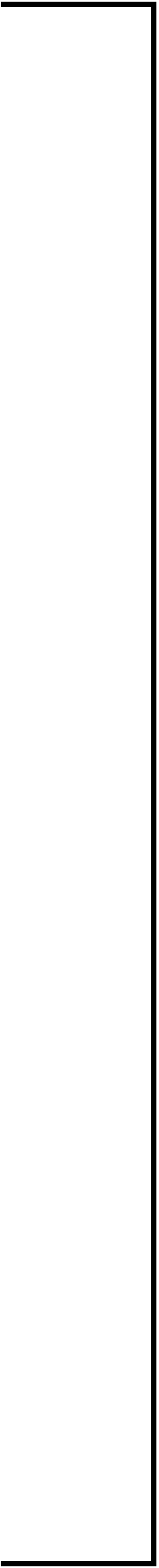
Bei auswärtiger Arbeits-/Ausbildungsaufnahme außerhalb des TPB oder unzumutbaren Pendelzeiten innerhalb TPB (ca. 2,5 Std. Hin-und Rückfahrt)

Höhe:

500,00 € pauschal

Nachweise:

Kopie des Ausbildungs-/ Arbeitsvertrages



Fahrkosten zum Antritt **einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle**

Es können Reisekosten für die einfache Wegstrecke übernommen werden.

Auch die Fahrt zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist möglich.

Als Reisekosten können die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Fahrkosten übernommen werden. Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen sind.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag von 20 Cent pro Kilometer erstattungsfähig. Die Pauschale wird festgelegt, da die tatsächlich entstandenen Fahrkosten ohne großen Aufwand vom Kunden nicht nachgewiesen werden können.

Höhe:

keine Begrenzung

Nachweise:

Kopie des Ausbildungs-/ Arbeitsvertrages
Fahrkarte(n) des öffentlichen Verkehrsmittels
Ausdruck Routenplaner

Beförderungsmittel (PKW, Roller, Fahrrad) (sonstige Kosten)

Voraussetzungen:

- Arbeits- oder Ausbildungsvertrag notwendig
(bei Fahrrad auch Einstellungszusage ausreichend) UND
- Erreichbarkeit des Arbeits-/Ausbildungsplatzes durch ÖPNV nicht gegeben oder für die Ausübung der Tätigkeit notwendig (mit Begründung)

Höhe:

Fahrrad incl. Zubehör (z.B. Schloss) bis zu 150 €

Roller incl. Haftpflichtversicherung und Zubehör (ggf. Helm etc.) bis zu 750 €

Im Ausnahmefall (z.B. unzumutbare Entfernung zur Arbeitsstelle über 35 Km)

PKW bis zu 3.000 € zzgl. Kosten der Zulassung, Jahres-Kfz-Steuer und Kfz-Haftpflichtversicherung (1/4-Jahresbeitrag). TÜV-Zulassung muss zum Zeitpunkt des Kaufs noch **mindestens 12 Monate** gültig sein!

Nur Kraftwagen mit Motorleistung von bis zu 90 PS förderfähig!

Zustimmung TL M&I erforderlich

auch Reparatur eines Beförderungsmittels bis zum jew. genannten Betrag!

nicht förderfähig sind Wunschkennzeichen und Kaskoversicherungen

Einstellungszusagen sind in STEP zu dokumentieren

Bei Zeitarbeitsfirmen scheidet eine PKW-Förderung in der Regel aus. Wie bei anderen Arbeitgebern können notwendige Fahrten nur bis zum Firmensitz bzw. zur Geschäftsstelle anerkannt werden und nicht bis zum Einsatzort. Zudem ist die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer nur temporären Beschäftigung als restriktiven Ablehnungsgrund zu prüfen.

Nachweise:

Kopie des Ausbildungs-/ Arbeitsvertrages oder Einstellungszusage

Kopie des Kaufvertrages

Kopie des Versicherungsscheins/Rechnung

Kopie der Zulassungsbescheinigung bei Privatkauf

Neu: Nachweis der vorhandenen Fahrerlaubnis



Erstmaliger Erwerb Führerschein Klasse B (sonstige Kosten)

Voraussetzungen:

- Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage
- Erreichbarkeit des Arbeits-/Ausbildungsplatzes durch ÖPNV oder andere Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Motorroller) nicht gegeben oder für die Ausübung der Tätigkeit notwendig (mit Begründung)
- Vorlage eines Auszugs aus dem Fahreignungsregister (FAER)
ohne Eintragungen
falls Eintragungen vorliegen, Vorlage einer Bescheinigung der Führerscheinstelle der Stadtverwaltung Bremerhaven, dass FS erworben werden kann

Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister



Der Führerschein ist **innerhalb von 4 Monaten** ab Erhalt des Bescheides **zu realisieren**. Abschluss einer EGV mit entsprechender Fristsetzung.

Für eine im Ausnahmefall notwendige Verlängerung der Erlangungsfrist ist eine neue EGV und Verbisvermerk erforderlich.

Die Entscheidung zur Verlängerung erfolgt durch die Teamleitung M&I.

Höhe:

Bei Aufnahme einer Ausbildung: 2.000,-€ als Zuschuss.

Bei Aufnahme einer Beschäftigung: Eigenleistung des eLb von 300,-€ (Anreiz-erhöhung, fördern und fordern) nach Eigenleistung bis zu 1.700 € als Zuschuss. kein Gutscheilverfahren!

Neuregelung ab 17.10.22:

**Keine Unterscheidung mehr zwischen Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme
Anerkennungsfähiger Kostenrahmen bis zu 2.600 Euro, Eigenleistung
weiterhin 300 Euro, d. h. möglicher Zuschuss bis zu 2.300 Euro**

Vom JC werden nur die Kosten für tatsächlich durchgeführte Fahrstunden übernommen. Vom Kunden nicht wahrgenommene Fahrstunden, die von der Fahrschule berechnet werden, sind vom Kunden selbst zu tragen.

Einstellungszusagen sind in STEP zu dokumentieren

Nachweise:

Kopie des Ausbildungs-/ Arbeitsvertrages oder Einstellungszusage
Auszug Fahreignungsregister und ggf. Bescheinigung Führerscheinstelle
EGV mit Fristsetzung

Kosten für Arbeitsmittel (sonstige Kosten)

Arbeitskleidung:

Als Arbeitskleidung kann die **zur Arbeitsaufnahme notwendige** Kleidung gewährt werden, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften - UVV) vom Arbeitgeber zu tragen sind (z.B. Sicherheitsschuhe, Helm).

Als Arbeitskleidung gilt insbesondere Schutzkleidung, Arbeitskittel, Arbeitsanzug, Arbeitsoverall, Kochmütze, Vorbinder usw..

Grundsätzlich kann jedwede Kleidung als Arbeitskleidung anerkannt werden, wenn sie zur Arbeitsaufnahme notwendig ist.

Brillen sind grundsätzlich keine Arbeitskleidung und ggf. im Rahmen eines Darlehens über die Leistungsabteilung zu übernehmen.

Arbeitsplatzspezifische Brillen können übernommen werden. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Grundsätzlich muss eine Verschreibung durch Augenarzt und Antrag über die Krankenkasse erfolgen, dann ggfs. Förderung über Restbetrag

Arbeitsausrüstung:

Die Ausrüstung muss im jeweiligen Beruf üblicherweise vom Arbeitnehmer mitgebracht werden.

Nicht gefördert werden können Verbrauchsmaterialien und Elektrogeräte

Verfahren:

- Es ist grundsätzlich das "Gutscheinverfahren" anzuwenden.

Der Gutschein ersetzt nicht den VB-Antrag!

- Im Gutschein ist die notwendige Arbeitskleidung anzugeben (konkrete Nennung der Art und Anzahl)

- Der Kunde ist grundsätzlich an Firmen für Berufsbekleidung zu verweisen.

- Es ist kein konkreter Händler/Verkäufer zu nennen.

- Außerhalb des Gutscheinverfahrens nur nachträgliche Zahlung auf Nachweis

Höhe:

max. 300 € je Förderfall

Nachweise:

Rechnung/Kassenbon

Kosten für Nachweise (sonstige Kosten)

Förderfähig sind Nachweise wie z.B.

- Berechtigungsscheine
- Zertifizierungen
- Gesundheitsnachweise / Atteste / ärztliche Bescheinigungen
- Impfungen, medizinische Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse
es ist unter folgendem Link zu prüfen ob die Übernahme durch Krankenkasse erfolgt!

[Impfung KK \(§ 11 i.V.m. Anlage1\)](#)

- Übersetzungskosten
- Gleichwertigkeitsfeststellungen von ausländischen Zeugnissen etc.
- Prüfungsgebühren

Keine Führungszeugnisse (weder einfache noch erweiterte)!
Bezieher von Leistungen nach dem SGBII erhalten das Führungszeugnis mit Vorlage des ALG2-Bescheides kostenlos beim Bürgerbüro!

Wegeunfähigkeitsbescheinigungen zur Meldepflicht sind nicht förderfähig über VB. Diese Kosten können ggf. im Rahmen des §59 SGB II i.V.m. § 309 (4) SGB III erstattet werden (max. 5,36 €)

- Es ist grundsätzlich das "Gutscheinverfahren" anzuwenden.
Der Gutschein ersetzt nicht den VB-Antrag!

Nachweise:

Rechnung



Unterstützung der Persönlichkeit (sonstige Kosten)

Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes.

Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung wie z.B.

- Friseurbesuch
- Waschsalon
- Reinigungskosten
- Bekleidung (z.B. für Vorstellungsgespräch)

- Es ist grundsätzlich das "Gutscheinverfahren" anzuwenden.
Der Gutschein ersetzt nicht den VB-Antrag!
- Im Gutschein ist die notwendige Förderung konkret anzugeben
- Es ist kein konkreter Händler/Verkäufer zu nennen.
- Außerhalb des Gutscheinverfahrens nur nachträgliche Zahlung auf Nachweis

Höhe:

max. 100 € je Förderfall

Nachweise:

Rechnung

Weitere sonstige Kosten

Alphabetisierungs-/Grundbildungskurse und Kurse oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das JC nicht beteiligt ist (u.a. Volkshochschule)..
Fahrkosten, Unterrichtsmaterial - keine Kursgebühren!

Integrationskurse und berufsbezogene ESF-/BAMF-Sprachkurse

Keine Übernahme von Kosten oder Eigenanteilen, die Teilnehmer/innen von Integrations oder sonstigen Sprachkursen zu leisten haben.

Begründung: Vorrangige Kostenträgerschaft des BAMF "dem Grunde nach", d. h. unabhängig von einer Kostenübernahme des BAMF im individuellen Fall. Siehe auch Fachliche Hinweise zu § 16 SGB II iVm § 44 SGB III, Pkt.2 Abs.2 vom 20.09.17

Antiaggressionstraining

Kostenloses Angebot Bewährungshilfe Bremerhaven für Männer (Gruppenangebot)
Kontaktaufnahme über Frau Katy Meyer Tel. 596-13930 (2020 nach Sommerferien)
Aktuell gibt es keine anderen Angebote in Bremerhaven.

Kosten für Arbeitsproben, z. B. in künstlerischen und gestalterischen Berufen

Kinderbetreuungskosten

Bis zu 6 Monate max. 150 €/Kind für Alleinerziehende, die außerhalb der angegebenen Verfügbarkeit arbeiten

Vorrangige Zuständigkeit der Kommune beachten!

[Arbeitshilfe_BCA_Kinderbetreuungskosten_180319.docx](#)

§34a Bewachungsgewerbe nur die reinen Prüfungsgebühren

keine Kursgebühren! Förderung ggf.über FbW (s. Kursnet)

Taxischein nur die reinen Prüfungsgebühren - keine Kursgebühren!

ggf. zusätzlich ärztliche Untersuchungen, Passfoto

Hinweis:

Fahrkosten zur Vorstellung beim Jobcenter (Meldepflicht) sind nicht über VB förderfähig. Diese Kosten können im Rahmen des § 59 SGB II i.V.m.

§309 (4) SGB III erstattet werden.